



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Mai 2025

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>113 Ungültigerklärung eines GDP-Zertifikats und einer Großhandelserlaubnis S. 165</p> <p>114 Gebietsänderung zwischen den Städten Kempen und Tönisvorst S. 165</p> <p>115 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers S. 166</p>	<p>116 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 167</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>117 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreises Neuss S. 168</p> <p>118 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3220513018 S. 168</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

113 Ungültigerklärung eines GDP-Zertifikats und einer Großhandelserlaubnis

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-Rheinland Dental

Düsseldorf, den 12. Mai 2025

Aufgrund von Verlust wird hiermit das GDP-Zertifikat mit der Zulassungsnummer DE_NW_03_GDP_2022_0013 vom 28.04.2022 sowie die Großhandelserlaubnis mit der Erlaubnisnummer DE_NW_03_WDA_2022_0007 vom 28.04.2022 der Rheinland Dental GmbH & Co. KG, Bussardweg 1 in 41468 Neuss für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.165

114 Gebietsänderung zwischen den Städten Kempen und Tönisvorst

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-Gebietsänder-53

Düsseldorf, den 06.05.2025

Gebietsänderung zwischen den Städten Kempen und Tönisvorst

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

- (1) Aus dem Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Tönisvorst wird eine Fläche von insgesamt 1.833 m² ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Kempen eingegliedert. Das nachfolgende Grundstück wird von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung St. Tönis, Flur 5
Flurstück-Nr. 212

- (2) Auseinandersetzung
Die Stadt Tönisvorst gibt auf der Grundlage eines Grundstücksänderungsvertrages ein Flurstück unentgeltlich an die Stadt Kempen ab. Ein Wertausgleich findet nicht statt.
- (3) Überleitung des Ortsrechts
Mit dem Wirksamwerden dieser Verfügung über die Gebietsänderung unterliegt das Änderungsgebiet dem Ortsrecht der jeweils übernehmenden Kommune, ohne dass es einer erneuten Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschriften bedarf. Für evtl. bestehende ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 37 Ordnungsbehördengesetz (OBG) unmittelbar.
- (4) Überleitung der Steuer- und Abgabehoheit
Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung unterliegt die übertragene Fläche der kommunalen Steuer- und Abgabehoheit der jeweils übernehmenden Kommune. Als Stichtag für die Überleitung der Steuer- und Abgabehoheit gilt der auf die Gebietsänderung folgende 01. Januar.

Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Kempen und der Stadt Tönisvorst vom 30.10.2024 / 13.12.2024 hiermit bestätigt.

(6) Diese Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.

2.

Begründung:

Die Städte Kempen und Tönisvorst haben auf Grund der Ratsbeschlüsse vom 08.10.2024 und 11.12.2024 am 30.10.2024/ 13.12.2024 einen Gebietsänderungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 GO NRW geschlossen. Am 09.07.2024 hat der Landrat des Kreises Viersen mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Gebietsänderung keine Bedenken bestehen. Mit Schreiben vom 19.02.2025 haben beide Städte um Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages gebeten.

Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW keines Gesetzes, sondern können durch Gebietsänderungsverfügung von der Bezirksregierung ausgesprochen werden. Bei der vorstehenden Gebietsänderung handelt es sich um eine Gebietsänderung von geringer Bedeutung, da die Gebietsänderung nicht mehr als 10 v. H. des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde erfasst und keine Einwohner betroffen sind. Der Ausspruch der Gebietsänderung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Daher kann die Gebietsänderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf am Tag der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ausgesprochen werden.

Nach § 17 Abs. 1 GO NRW können Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Berücksichtigungswerte Gründe in diesem Sinne können organisatorischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur sein. Die Übertragung des Flurstücks aus dem Gebiet der Stadt Tönisvorst auf die Stadt Kempen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Es wird im Grundbuch unter „nicht ermittelte Eigentümer geführt“ und unterliegt nach Zurechnung zum Stadtgebiet der Stadt Kempen und Übertragung in deren Grundbesitz allen in der Stadt Kempen geltenden Satzungen und Vorschriften. Mit der Übertragung ist die Frage der Unterhaltungspflicht geklärt und somit auch Rechtssicherheit für die Erschließung der bebauten Grundstücke gegeben. Es liegen somit Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des § 17 Abs. 1 GO NRW für die Gebietsänderung vor.

Der Wille der betroffenen Bevölkerung ist entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch die Entscheidungen der Räte der Stadt Kempen am 08.10.2024 und der Stadt Tönisvorst 11.12.2024 festgestellt worden.

Seitens der beteiligten öffentlichen Stellen bestehen keine Bedenken gegen die Gebietsänderung.

Die Voraussetzungen für die Gebietsänderung zwischen der Stadt Kempen und der Stadt Tönisvorst liegen somit vor und die Gebietsänderung ist mit dieser Verfügung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW einschließlich der Bestätigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 19 Abs. 4 GO NRW auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.165

115 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0387357-0200-A15-0078/25

Düsseldorf, den 12. Mai 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) durch Umbau des C4-Restgassystems mit der Auskopplung des C4-Restgasgasometers T-011

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Sekundär-Butylalkohol. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umbau des C4-Restgassystems mit der Auskopplung des C4-Restgasgasometers T-011.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Michaela Mewißen

116 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0026-A15-0113/25

Düsseldorf, den 09. Mai 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Velcorin-Betriebs durch Anpassung der Sicherheitstechnik an der Pulsationskolonne 1

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Dimethyldicarbonat (Velcorin-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Velcorin-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Sicherheitstechnik an der Pulsationskolonne 1 im Verfahrensabschnitt der Extraktion, in der die Aufarbeitung der Dimethyldicarbonat-Rohlösung erfolgt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs.

2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es wird gutachterlich bestätigt, dass der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die vom Anzeigegegenstand betroffenen Anlagenteile weiterhin eingehalten wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.167

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis **Nr. 2353** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 04.02.2025, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.168

118 Kraftloserklärung für das Sparkas- senbuch-Nr. 3220513018

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220513018 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 08.05.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.168



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de